



MOTION

Urheber PLR, durch Stéphanie Favre und Xavier Mottet
Gegenstand Respektierung des Volkswillens
Datum 11.12.2013
Nummer 1.0055

In der Volksabstimmung vom 24. November 2013 wurde die Initiative, die auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen, Steuerabzüge forderte, auf gesamtschweizerischer Ebene mit 58,8% verworfen. Im Wallis sagten 57,6% der Stimmbürger/innen nein. Es scheint also unabdingbar, auf Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe I des vom Parlament in der vergangenen Legislaturperiode angenommenen Steuergesetzes zurückzukommen und dem an der Urne geäusserten Volkswillen Rechnung zu tragen.

Dieser Artikel sieht folgenden Abzug vom Einkommen vor:

«3'000 Franken pro Kind für die Betreuung der eigenen Kinder; die Kosten für die Drittbetreuung können bis zur Höhe von maximal 3'000 Franken pro Kind zum Abzug gebracht werden, wenn das Kind mit dem Steuerpflichtigen, der für dessen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt und wenn die nachgewiesenen Betreuungskosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen. Die Abzüge gelten für jedes Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und können nicht kumuliert werden.»

Schlussfolgerung

Im Einklang mit dem in der Volksabstimmung vom 24. November 2013 geäusserten Willen des Walliser Volkes wird der Staatsrat aufgefordert, eine Änderung von Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe I des Walliser Steuergesetzes vorzuschlagen, mit welcher der Steuerabzug von 3'000 Franken für die Betreuung der eigenen Kinder aufgehoben und der Abzug für die effektiven Kosten für die Drittbetreuung auf 4'800 Franken erhöht wird. Dadurch könnte diese Steuerungerechtigkeit korrigiert werden.